

Erste Änderung zur Friedhofsordnung vom 04.04.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow die nachstehende zu veröffentlichende Erste Änderung zur Friedhofsordnung vom 04.04.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow, Kirch Stück und Zickhusen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Artikel 1

Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a Kolumbarium Kirch Stück

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch das Kolumbarium in Kirch Stück.
- (2) Das Kolumbarium ist in Urnenkammern aufgeteilt, die als Einzel- oder Paarurnenkammern genutzt werden können und so die Aufnahme von maximal 2 Urnen ermöglichen.
- (3) An einer freien Urnenkammer kann auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen werden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Antragsteller kann aus den freien Urnenkammern wählen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich über 25 Jahre. Eine Vormerkung ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Im Fall einer späteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (4) Die Urnenkammern sind mit einer Glasplatte verschlossen, die zugleich als Namenstafel dient. Die Beschriftung erfolgt in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten und obliegt dem Friedhofsträger.
- (5) Urnengefäße für die Beisetzung dürfen in ihren äußeren Abmessungen eine Höhe von 35 cm und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten und müssen aus Werkstoffen gefertigt sein, die für die gesamte Ruhezeit die sichere Verwahrung der Asche der Verstorbenen gewährleisten.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Aschekapsel auf dem Friedhof beigesetzt.
- (7) Dem Nutzungsberechtigten wird zum Besuch der Grabanlage für die Dauer des Nutzungsrechts ein Schlüssel überlassen. Vervielfältigungen des Schlüssels durch die Nutzungsberechtigten sind unzulässig. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Friedhofsträger unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Gestaltung und Pflege des Kolumbariums obliegt dem Friedhofsträger. Blumen und Kränze dürfen nur zur Feier der Beisetzung abgelegt werden. Das Aufstellen von Kerzen oder Leuchtern ist nicht gestattet.
- (9) Die Regelungen der §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

§20b Rasenwahlgrabstätten

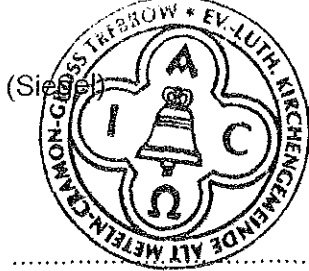
- (1) Mit dem Entrichten der nach der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr für eine Rasenwahlgrabstätte sind das Nutzungsrecht an dem Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren abgegolten. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist, die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite darf in einem Rasenwahlgrab nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger. Danach sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine handelsübliche Steckvase für Schnittblumen aufgestellt werden. Darüberhinausgehender Blumenschmuck und sonstige Gegenstände des Totengedenkens werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
- (4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur eine Grabplatte mit den Maßen 35 cm x 35 cm bündig im Erdboden durch einen zugelassen Steinmetz installiert werden.
- (5) Die Grabplatte kann mit dem Namen und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen beschriftet und mit Symbolen und Ornamenten verziert werden. Alle Schriftzeichen, Symbole und Ornamente müssen eingraviert werden und dürfen nicht erhaben sein.
- (6) Vor ihrer Einbringung hat der Steinmetz die Grabplatte von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen. Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage einer aussagekräftigen Skizze zu stellen.
- (7) Die Beschaffung des Grabmals in der geforderten Form obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 18.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Erste Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow

am: 19.8.2020



(Unterschrift)

Sieler

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)

Seefeld

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Erste Änderung der Friedhofsordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt

am: 16. September 2020